

Öffentliche Bekanntmachung

der Einziehungsabsicht von Wirtschaftswegen bzw. Abschnitten von Wirtschaftswegen in der Gemarkung Manheim.

Gemäß § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – wird hiermit die beabsichtigte Einziehung von Wirtschaftswegen bzw. Teilabschnitten von Wegen öffentlich bekannt gemacht. Es handelt sich um die Flächen in der Gemarkung Manheim, Flur 20, Flurstücke 1, 3 tlw., 5, 7 tlw., 14 tlw., 17 tlw., 18 tlw. und 19.

Nach der aktuellen Abbauplanung des Tagebaus Hambach werden die oben näher beschriebenen Wege bzw. Wegabschnitte in 2013 bergbaulich in Anspruch genommen. Dies erfüllt die Voraussetzungen einer Einziehung nach § 7 Abs. 2 StrWG. Unter Berücksichtigung der vorlaufend notwendigen Rückbaumaßnahmen ist eine Einziehung dieser Flächen erforderlich. Die Absicht der Einziehung ist nach § 7 Abs. 4 StrWG bekanntzumachen.

Eine Übersichtskarte liegt bei der Kolpingstadt Kerpen, Tiefbauamt, Zimmer 266, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, während der Öffnungszeiten aus.

Gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW wird hiermit 3 Monate nach Bekanntgabe Gelegenheit zu Einwendungen gegeben. Einwendungen können bei Frau Kesternich während der Öffnungszeiten zu Protokoll erhoben werden oder schriftlich an die vorbezeichnete Stelle gerichtet werden.

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von drei Monaten für die Bekanntmachung der Absicht der Einziehung wird über die Einziehung entschieden. Auch diese wird öffentlich bekanntgemacht.

Kerpen, 23.04.2014

i.V. Dieter Spürck, Erster Beigeordneter